



Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:
FD Finanzen

Vorlagen Nr.:
BV/3/0446

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	beraten in der Sitzung			
		am	dafür	dagegen	enthalten
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Digitalisierung	Vorberatung	06.02.2023			
Haushalts- und Finanzausschuss	Vorberatung	15.02.2023			
Kreisausschuss	Vorberatung	20.02.2023			
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	13.03.2023			

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Ostmecklenburgisch Vorpommerschen Abfallbehandlungs- und Entsorgungsgesellschaft mbH (ABG)

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises V-R beschließt die Änderung des Gesellschaftsvertrages der ABG wie in der Sachdarstellung vorgeschlagen mit dem Ziel, künftig virtuelle Sitzungen der Gremien der Gesellschaft rechtssicher zu ermöglichen.

Der Landrat als gesetzlicher Vertreter des Landkreises V-R in der Gesellschafterversammlung der OVVD wird ermächtigt und beauftragt, den Geschäftsführer der Ostmecklenburgisch Vorpommerschen Verwertungs- und Deponie GmbH (OVVD) als Vertreter in der Gesellschafterversammlung anzuweisen, dem entsprechenden Beschluss in der Gesellschafterversammlung zuzustimmen und den Beschluss notariell beglaubigen zu lassen.

Redaktionelle, handels- und genehmigungsrechtliche Änderungen sind zulässig.

Stralsund, 17. Januar 2023

gez. Dr. Stefan Kerth
- Landrat -

Begründung:

Zukünftig soll es möglich sein, die Sitzungen des Aufsichtsrates (AR) und der Gesellschafterversammlung (GV) der ABG als virtuelle Versammlungen (Videokonferenzen) durchzuführen. Die Einladungen sollen elektronisch (per E-Mail) erfolgen können.

Da es sich beim AR der Gesellschaft um einen fakultativen Aufsichtsrat handelt, kann seine innere Ordnung durch die Gesellschafter im Rahmen allgemeiner gesetzlicher Vorschriften weitgehend frei gestaltet werden.

§ 48 Abs. 1 GmbHG lautet in der seit dem 1. August 2022 geltenden Fassung:

Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Versammlungen können auch fernmündlich oder mittels Videokommunikation abgehalten werden, wenn sämtliche Gesellschafter sich damit in Textform einverstanden erklären.

Den Vorbehalt der Zustimmung aller Gesellschafter in Textform hat der Gesetzgeber damit begründet, dass bei fehlender Grundlage im Gesellschaftsvertrag diese Versammlungsform keinem Gesellschafter aufgezwungen werden kann. Daraus folgt im Umkehrschluss, dass im Gesellschaftsvertrag eine entsprechende Grundlage geschaffen werden kann, durch die generell festgelegt wird, dass Versammlungen als virtuelle Versammlungen unabhängig von einer Zustimmung aller Gesellschafter im Einzelfall durchgeführt werden können.

§ 49 GmbHG regelt die Einberufung der Gesellschafterversammlung und schreibt keine bestimmte Form vor, so dass auch hier die Einberufung durch die Gesellschafter weitgehend frei gestaltet werden kann.

Gesetzliche Regelungen, die der Umsetzung der Aufgabenstellung entgegenstehen, gibt es nicht.

Die Entscheidung über die Änderung eines Gesellschaftsvertrages obliegt dem Kreistag als wichtige Angelegenheit gemäß § 104 Abs. 2 KV M-V.

Ergänzungsvorschläge:

§ 8 Abs. 10 GV ABG wird durch folgenden Satz 2 ergänzt:

In der Geschäftsordnung kann auch geregelt werden,

1. dass Sitzungen des Aufsichtsrates als virtuelle Versammlung durchgeführt werden können, bei der die Teilnehmenden nicht physisch anwesend sind und dass in virtuellen Versammlungen Beschlüsse gefasst werden können sowie Einzelheiten der Durchführung von virtuellen Versammlungen;
2. dass eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates auch außerhalb von Sitzungen durch Umlaufbeschlüsse erfolgen kann und
3. wie zu den Sitzungen des Aufsichtsrates einzuladen ist.

In § 9 des Gesellschaftsvertrages der ABG wird nach Abs. 4 folgender Abs. 4 a eingefügt:

Die Einberufung der Gesellschafterversammlung und die Übersendung der Tagesordnung und sonstigen Sitzungsunterlagen können elektronisch erfolgen.

Gesellschafterversammlungen können als virtuelle Versammlung durchgeführt werden, bei der die Teilnehmer nicht physisch anwesend sind. In einer virtuellen Versammlung können Beschlüsse gefasst werden.

Die Durchführung einer virtuellen Versammlung ist zulässig, wenn eine Teilnahmemöglichkeit an der Versammlung von jedem Ort aus mittels einer akustischen und optischen Zweiweg-Verbindung in Echtzeit besteht. Dabei muss es jedem Teilnehmenden möglich sein, sich zu Wort zu melden und an Abstimmungen teilzunehmen.

Falls einzelne, höchstens jedoch die Hälfte der Teilnehmenden nicht über die technischen Mittel für eine akustische und optische Verbindung mit der virtuellen Versammlung verfügen oder diese Mittel nicht verwenden können oder wollen, so ist es auch ausreichend, wenn die betreffenden Teilnehmenden nur akustisch mit der Versammlung verbunden sind.

Die Entscheidung, ob eine virtuelle Versammlung durchgeführt werden soll und welche Verbindungstechnologie dabei zum Einsatz kommt, ist vom Vorsitz der Gesellschafterversammlung zu treffen. Dabei sind sowohl die Interessen der Gesellschaft als auch die Interessen der Teilnehmenden angemessen zu berücksichtigen.

In der Einberufung der virtuellen Versammlung ist anzugeben, welche organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an der virtuellen Versammlung bestehen.

Im Übrigen bleibt der Gesellschaftsvertrag unverändert.

Anlage:

- Gegenüberstellung Gesellschaftsvertrag alt und neu

Finanzielle Auswirkungen:		<input checked="" type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:		
Finanzierung		
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto:	
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
Bemerkungen:		